

STANDESREGELN

des Freiburger Anwaltsverbandes¹

Inhaltsverzeichnis :

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
II.	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN SSR	
	1. Allgemeines Verhalten der Rechtsanwältinnen (Art. 1 bis 10 SSR)	
	2. Interessenkonflikte (Art. 11 bis 17 SSR)	
	3. Honorar (Art. 18 bis 23 SSR)	
	4. Verhalten gegenüber Kollegen (Art. 24 à 31 SSR)	
III.	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	

* * *

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die auf die Tätigkeit der Mitglieder des Freiburger Anwaltsverbandes anwendbaren Grundsätze werden in erster Linie vom Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte festgelegt².

² Die Mitglieder des Verbandes unterstehen zudem den Bestimmungen der vom Schweizerischen Anwaltsverband erlassenen Standesregeln.³

³ Besorgt um die Verstärkung der Anforderungen ihres Berufes und das Fortbestehen der Tradition des Freiburger Anwaltsstandes entscheiden

¹ Die im vorliegenden Text verwendeten männlichen Personenbezeichnungen bezeichnen sowohl Frauen als auch Männer.

² BGFA, SR 935.61

³ nachfolgend : SSR

die Mitglieder des Freiburger Anwaltsverbandes ihre Tätigkeit den in den vorliegenden Ständeregeln festgelegten zusätzlichen Bestimmungen zu unterstellen.

Art. 2 Geltungsbereich und Systematik der vorliegenden Ständeregeln

¹ Die Bestimmungen der vorliegenden Ständeregeln gelten für alle Mitglieder des Freiburger Anwaltsverbandes.

² Die Artikel 5ff. folgen der Systematik der SSR.

Art. 3 Interkantonale Beziehungen (Art. 31 SSR)

Der Anwalt untersteht, wo immer er tätig ist, der Disziplinargewalt des kantonalen Anwaltsverbandes, dem er angehört. Ist er Mitglied mehrerer Verbände, so konsultieren sich diese allenfalls.

Art. 4 Aufnahme eines neuen Mitgliedes

Vor der Mitgliederversammlung, die es aufgenommen hat, oder im Falle einer Verhinderung vor dem Vorstand, gelobt das neue Mitglied feierlich die Regeln des Anwaltsstandes zu respektieren.

II. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN SCHWEIZERISCHEN STÄNDEREGELN (SSR)

1. Allgemeines Verhalten der Rechtsanwälte (Art. 1 bis 10 SSR)

Art. 5 Mandatsführung (Art. 2 SSR)

¹ Der Anwalt ist verpflichtet, den Klienten über die Risiken, die Schwierigkeiten und die finanziellen Folgen seines Falles zu unterrichten.

² In der Ausführung seines Mandates wahrt der Anwalt gegenüber seinem Klienten vollständige Unabhängigkeit. Missbilligt er die vom Klienten erteilten Weisungen, teilt er ihm dies klar mit.

³ Der Anwalt befolgt nur Weisungen, die ihm den echten und legitimen Interessen seines Klienten zu entsprechen scheinen. In deren Befolgung benutzt er nur legale Mittel. Nötigenfalls legt er das Mandat nieder.

Art. 6 Vollmacht (in Verbindung mit Art. 2 SSR)

Zu Beginn des Falles hat sich der Anwalt vom Klienten schriftlich bevollmächtigen zu lassen.

Art. 7 Tod des Rechtsanwalts (Art. 4 SSR)

¹ Es wird dem Anwalt empfohlen, aus dem Kreis der Verbandsmitglieder einen Kollegen zu bezeichnen, dem er im Todesfalle provisorisch die Führung seiner laufenden Fälle und die Kontrolle über seine Archive überträgt. Zu diesem Zweck überreicht er dem Präsidenten des Verbandes in einem geschlossenen Umschlag eine Vollmacht post mortem.

² Beim Tod des betreffenden Anwaltes bezeichnet der Präsident des Verbandes bei Fehlen einer Vollmacht post mortem, im Falle einer Verhinderung oder einer gerechtfertigten Weigerung des beauftragten Kollegen, wenn möglich im Einverständnis mit den Erben, einen anderen Kollegen, der provisorisch diese Aufgaben zu übernehmen.

³ Der bezeichnete Anwalt zeigt dem Präsidenten des Verbandes unverzüglich die Fälle an, die mit seinen eigenen Mandaten unvereinbar sind. Der Präsident des Verbandes ernennt einen Stellvertreter, wenn möglich im Einverständnis mit den Erben.

⁴ Der bezeichnete Anwalt kann eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

Art. 8 Freie Anwaltswahl (Art. 5 SSR)

¹ Der Anwalt bleibt frei, einen Fall zu übernehmen oder abzulehnen, auch wenn er als Partner oder Mitarbeiter einer Kanzlei angeschlossen ist.

² Er übernimmt einen Fall nur, wenn er sich versichert hat, dass er vom Klienten frei gewählt wurde.

Art. 9 Beziehungen zur Presse

Der Anwalt auferlegt sich gegenüber der Presse grösste Zurückhaltung. Er unterhält solche Beziehungen nur, wenn es das Interesse seines Klienten erfordert.

Art. 10 Vergleichsvorschläge (Art. 6 und 26 SSR)

¹ Die Vertraulichkeit der Vergleichsvorschläge und der durch die Art. 6 und 26 SSR geschützten Mitteilungen gilt sowohl für den Absender als auch für den Empfänger.

² Sie erstreckt sich ebenfalls auf das Bestehen von Vergleichsverhandlungen.

³ Der Verfasser einer Offerte, jedoch nicht dessen Empfänger, kann sich darauf berufen, wenn er sich dies vorgängig ausdrücklich vorbehalten hat.

Art. 11 Kontakt mit Zeugen (Art. 7 SSR)

Der Anwalt kontaktiert Zeugen oder Sachverständige nur falls notwendig. Er informiert den Kollegen sobald dies möglich und angemessen ist.

Art. 12 Unabhängigkeit (Art. 10 SSR)

¹ Der Anwalt übernimmt keinen Fall, in dem er eventuell Zeugnis ablegen müsste.

² Er legt sein Mandat nieder, wenn er in diesem Fall Zeugnis ablegen muss.

Art. 13 Öffentliche Ämter (in Verbindung mit Art. 10 SSR)

Bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit enthält sich der Anwalt, Vorrechte zu nutzen, welche ihm ein öffentliches Amt gewährt.

Art. 14 Kanzleigemeinschaften (in Verbindung mit Art. 10 SSR)

Es ist dem Anwalt untersagt, seine Geschäftsräume mit Personen zu teilen, die weder den Anwaltsberuf noch den Beruf des Notaren ausüben, ausser sie seien ihm in einem Arbeitsverhältnis unterstellt.

Art. 15 Geschäftsräume

¹ Der Anwalt empfängt in der Regel seine Klienten in seinem Büro.

² Er verfügt über ein geeignetes Büro, wo die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleistet ist.

³ Falls er regelmässig an einem anderen Ort Konsultationen durchführt, muss er über einen für sich reservierten Raum verfügen, der dieselben Garantien bietet.

Art. 16 Mandatssuche (in Verbindung mit Art. 10 SSR)

Jede konkrete Mandatssuche, egal in welcher Form auch immer, ist verboten.

Art. 17 Finanzielle Unabhängigkeit des Anwalts (in Verbindung mit Art. 10 SSR)

Der Anwalt darf weder für seinen Klienten bürgen, noch ihm Vorschüsse gewähren.

Art. 18 Werbung (Art. 16 SSR)

¹ Werbung ist innerhalb der gesetzlichen Schranken (Art. 12 litt. d BGFA) und des Art. 16 SSR erlaubt.

² Der Vorstand des Verbandes kann anhand praktischer Beispiele in einem Kommentar oder in Weisungen illustrieren, welche Werbung erlaubt ist und welche nicht.

Interessenkonflikte (Art. 11 bis 17 SSR)

Art. 19 Grundsatz (Art. 11 und 13 SSR)

Der Anwalt kann nicht gleichzeitig für und gegen die gleiche Partei handeln, ausser es handle sich um eine Versicherungsgesellschaft oder um ein Gemeinwesen und seine Handlungsfreiheit bleibe vollständig gewahrt.

Art. 20 Frühere Mandate (Art. 13 SSR)

Der ebenfalls als Notar tätige Anwalt übernimmt kein Mandat, das die Gültigkeit, die Tragweite, die Auslegung oder die Vollstreckung einer Urkunde, um die er sich in irgendwelcher Weise gekümmert hat, betrifft oder betreffen könnte.

2. Honorar (Art. 18 bis 23 SSR)

Art. 21 Grundsatz (Art. 18 SSR)

Das Honorar des Anwalts wird gemäss Art. 18 SSR festgesetzt, zusätzlich unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und unter Vorbehalt des Art. 19 SSR.

Art. 22 Kostenvorschuss (Art. 20 SSR)

Grundsätzlich verlangt der Anwalt von seinem Klienten einen genügenden Kostenvorschuss.

Art. 23 Honorarstreitigkeiten

Ist das Honorar bestritten, kann der Klient und/oder der Anwalt die Mediation durch den Präsidenten des Verbandes ersuchen.

Art. 24 Herausgabepflicht (in Verbindung mit Art. 23 SSR)

¹ Nach Abschluss des Mandates gibt der Anwalt seinem Klienten die ihm anvertrauten Sachen heraus.

² Er kann grundsätzlich nicht verpflichtet werden, seinem Klienten die von diesem oder von einem Dritten erhaltenen Briefe, noch Kopien seiner eigenen Briefe herauszugeben.

³ Selbst um die Bezahlung seines Honorars und seiner Auslagen zu bewirken, darf der Anwalt keine Gegenstände oder Dokumente, die ihm für die Ausübung seines Mandates anvertraut wurden, zurückbehalten. Das in den Art. 895ff ZGB vorgesehene Retentionsrecht und das in Art. 23 Abs. 2 *in fine* SSR vorgesehene Verrechnungsrecht sind vorbehalten.

Art. 25 Archiv

Der Anwalt ist verpflichtet, seine Akten nach Abschluss des Mandates während zehn Jahren aufzubewahren.

3. Verhalten gegenüber Kollegen (Art. 24 bis 31 SSR)

Art. 26 Fairness und Kollegialität (Art. 24 SSR)

¹ In seinen Beziehungen zu seinen Kollegen beachtet der Anwalt die Regeln der Fairness und der Kollegialität.

² Er unterlässt jeden persönlichen Angriff gegen den Kollegen.

Art. 27 Ungebührliche Schriftstücke

¹ Der Anwalt, der von seinem Kollegen einen Brief oder eine Rechtsschrift erhält, deren Inhalt unnötig ehrverletzend oder in einer anderen Weise widerrechtlich ist, darf diese seinem Klienten nicht so mitteilen, ohne sich vorgängig bemüht zu haben, dass der Verfasser die nötigen Korrekturen anbringt.

² Nötigenfalls bittet der Anwalt die befassete Behörde, der die Übermittlung des fraglichen Dokumentes obliegt, den Kollegen einzuladen, seine Schrift zurückzuziehen und sie durch eine die Rechte des anderen achtende zu ersetzen.

Art. 28 Verlängerungsgesuche

¹ Der Anwalt nimmt jedes vernünftige, vom Kollegen eingereichte Gesuch um Fristverlängerung oder Verhandlungsvertagung günstig auf.

² Falls zwingende Weisungen oder Interessen seines Klienten es ihm gebieten, sich einer Verlängerung oder einer Vertagung zu widersetzen, muss er seinen Kollegen unverzüglich informieren.

Art. 29 Abwesenheit des Kollegen

Erscheint ein Kollege nicht zu einer Verhandlung, so ruft sie ihm der Anwalt unverzüglich in Erinnerung und beantragt, falls nötig, eine Unterbrechung der Sitzung.

Art. 30 Fakultative Anwesenheit des Anwalts

Entscheidet der Anwalt an einem Verfahrensschritt teilzunehmen, an dem seine Teilnahme nur fakultativ ist (rogatorische Einvernahme, Gutachten, Augenschein, Schlichtungsverfahren, usw.) informiert er seinen Kollegen rechtzeitig darüber.

Art. 31 Kopien von Eingaben⁴

¹ Der Anwalt stellt seinem Kollegen unaufgefordert eine Kopie aller seiner Eingaben zu, die er an einen Richter oder an einer Behörde schickt. Die Übermittlung betrifft ebenfalls die Beilagen.

^{1bis} Diese Regel gilt nicht, wenn dadurch der Zweck der Eingabe vereitelt oder gefährdet wird.

² Der Vorstand des Anwaltsverbandes erlässt Weisungen.

³ In jedem Fall ist der Anwalt dafür besorgt, dass sein Kollege rechtzeitig alle von ihm eingereichten Dokumente zur Kenntnis nehmen kann.

Art. 32 Vergleichsverhandlungen (in Verbindung mit den Art. 6 und 26 SSR)

Im selben Fall oder zwischen gleichen Parteien finden Vergleichsverhandlungen abwechselnd beim einen oder anderen Kollegen statt. Mangels Vereinbarung findet das erste Treffen beim Anwalt statt, dessen Eintrag im kantonalen Anwaltsregister älter ist.

Art. 33 Anwaltswechsel (Art. 27 SSR)

Übernimmt der Anwalt einen Fall, der zuvor einem Kollegen anvertraut war, so informiert er diesen mit Zustimmung des Klienten und setzt sich beim Klienten ein, dass der vorherige Anwalt entlohnt wird.

⁴ Abgeändert durch Mitgliederversammlung vom 13.3.2015.

Art. 34 Streit unter Kollegen (Art. 29 und 30 SSR)⁴

¹ Bei einem Streit unter Kollegen (Art. 29 SSR) und Mandaten gegen Kollegen (Art. 30 SSR) bemühen sich die Anwälte um eine gütliche Beilegung, wobei sie gutgläubig und bereitwillig einen zumutbaren und dienlichen Versuch unternehmen, um die Angelegenheit zu regeln.

² Wenn trotz des vorgehend erwähnten Versuches und nach mindestens einem Treffen der betroffenen Anwälte oder nach wenigstens einem schriftlichen Angebot zu einem Treffen durch einen der betroffenen Anwälte der Streit nicht gütlich beigelegt werden kann, holt der Anwalt die Meinung des Präsidenten des Verbandes ein, bevor er gegen seinen Kollegen vorgeht. Im Gesuch ist die strittige Angelegenheit knapp und präzise zu beschreiben.

³ Der Präsident des Verbandes versucht die Parteien zu versöhnen. Er kann unter seiner Verantwortung die Behandlung der Fälle einem anderen Mitglied des Vorstandes des Verbandes übertragen.

⁴ Wenn nötig, wird die Angelegenheit der Würdigung oder Entscheidung des Vorstandes des Verbandes vorgelegt.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 35 Beziehungen zu den Praktikanten

¹ Der Anwalt gibt seinem Praktikanten die beste berufliche Ausbildung und unterrichtet ihn im Speziellen über die Berufsregeln.

² Er beachtet die durch die Mitgliederversammlung des Verbandes erlassene Praktikumsordnung

Art. 36 Kleidung

¹ Der Anwalt präsentiert sich an Verhandlungen in korrekter Kleidung.

² Er trägt die Robe vor den Gerichten und dem Polizeirichter. Vor den Bezirkszivilgerichten können die Anwälte vereinbaren auf das Tragen zu verzichten.

³ Das Tragen der Robe ausserhalb der forensischen Tätigkeit ist, unter Vorbehalt einer ausdrücklichen Erlaubnis des Vorstandes, verboten.

⁴ Abgeändert durch Mitgliederversammlung vom 22.05.2020.

* * *

Die vorliegenden Standesregeln, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes am 24. Februar 2011 angenommen worden sind treten unverzüglich in Kraft und ersetzen die Standesregeln vom 10. Dezember 1971.

Die Sekretärin :
Isabelle Brunner Wicht

Der Präsident :
Albert Nussbaumer

*

*

*